

Einführung von Preisprüfungsstellen für Niederösterreich.

Ein Ministerialerlaß.

Die Approvisionierungssektion der Handelspolitischen Kommission beschäftigt sich, wie bekannt, mit der Errichtung von Preisprüfungsstellen und hat in der Vorwoche ein Komitee eingesetzt, welches die von der Sektion festgestellten Grundsätze auszuarbeiten hatte. Inzwischen hat sich auch die Regierung mit der Frage der Schaffung von Preisprüfungsstellen befaßt. Durch einen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. November wurde die Einsetzung von Preisprüfungsstellen angeordnet. Dieser Erlaß knüpft an einen früheren Ministerialerlaß vom 10. September an, in welchem den politischen Behörden (Landesstellen und Bezirksbehörden) eine preisüberwachende Tätigkeit zur Pflicht gemacht wurde. Auf Grund dieses Erlasses sind den politischen Bezirksbehörden folgende Aufgaben erwachsen:

1. Die Preisbildung beim Produzenten, beim Groß- und beim Kleinhandel ständig aufmerksam zu verfolgen und aus ihrer Kenntnis der Verhältnisse insbesondere auch an der Hand der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und sonstigen Gesehungskosten die für ihren Amtsbereich angemessenen Preise zu ermitteln.

2. Die in ihrem Amtsbereich gelegenen Gemeinden bei ihrer Aufgabe, die zulässigen Marktpreise zu bestimmen, entsprechend zu unterweisen.

3. Die ihnen unterstehenden Organe bei der diesen obliegenden Ueberwachung des Handels und Verkehrs mit unerheblichen Bedarfsgegenständen sowie bei der Verfolgung der Preistreiberereien fortlaufend über die Preisbildung zu informieren.

4. Den anderen Behörden auf Verlangen Auskünfte über die Angemessenheit von Preisen zu erteilen.

5. Zur Erzielung möglichst einheitlicher Preise mit den benachbarten Behörden sich in stetem Einvernehmen zu halten.

In dem Erlaß vom 14. d. M. wurde angeordnet, daß ausnahmslos bei den politischen Landesstellen Preisprüfungskommissionen mit dem Geltungsbereiche für deren Verwaltungsgebiet und weiters, daß solche Kommissionen am Sitze der politischen Bezirksbehörden mit einem kleineren Geltungsbereiche einzusetzen sind. Weiter muß in jedem geschlossenen Orte von mindestens 10.000 Einwohnern eine solche Kommission eingesetzt werden.

Auf Grund dieser Ministerialverordnung hat die Statthalterei für Niederösterreich die Einsetzung einer Landespreisprüfungskommission mit dem Geltungsbereiche für ganz Niederösterreich veranlaßt und vorläufig verfügt, daß in allen Bezirken, welche geschlossene Orte von mindestens 10.000 Einwohnern umfassen, Preisprüfungskommissionen einzusetzen sind. Gleichzeitig wird die Einsetzung einer Preisbildungskommission für Wien angeordnet. In die erwähnten Kommissionen sind Vertreter der Produzenten, des Groß- und Kleinhandels und der Verbraucher zu berufen. Auf eine vollwertige und gerechte Vertretung der Verbraucher ist besonders Bedacht zu nehmen. Weiters sind auch unbeteiligte Sachverständige als Mitglieder zu bestellen.

Den Kommissionen soll eine Amtsgewalt nicht zukommen. Sie sind vielmehr nur als unterstützendes und beratendes Organ der betreffenden politischen Behörde zur Seite gestellt. Sie können keine selbständigen Entscheidungen treffen oder Verfügungen erlassen, sondern haben nur ihre Meinung abzugeben oder allenfalls der Behörde gegenüber Anregungen im Rahmen ihres Wirkungskreises zu geben. Die Einsetzung der Kommissionen ist sofort mit aller Beschleunigung in Angriff zu nehmen und bis 2. Dezember ist ein Verzeichnis der gebildeten Kommissionen der Statthalterei vorzulegen.

In der gestrigen Sitzung der Approvisionierungssektion der Handelspolitischen Kommission brachte der Kammerkonsulent Dr. Bedner die Ministerialverordnung und den Runderlaß der Statthalterei zur Kenntnis. Zwischen den Vorschlägen der Handelspolitischen Kommission und den Bestimmungen der Ministerialverordnung bestehen grundlegende Verschiedenheiten. Nach den Vorschlägen der Kommission sollen die Preisprüfungsstellen selbständige Organe sein, während sie nach der Ministerialverordnung nur als Hilfsorgane der politischen Behörden zu fungieren hätten. Daraus ergebe sich auch eine große Divergenz hinsichtlich ihres Wirkungskreises. Die Handelspolitische Kommission schlägt vor, daß den Preisprüfungsstellen verschiedene Befugnisse eingeräumt werden, damit sie in die Lage versetzt werden, Grundlagen für die Preisstellung zu erhalten. Das Preisproblem könne nur durch eine Organisation gelöst werden, welche das ganze Wirtschaftsgebiet umfaßt; daher sei die Einführung einer Preisprüfungsstelle für das ganze Reich unerlässlich. Die Verordnung sieht die Einführung einer Reichspreisprüfungsstelle aber nicht vor.

In der Debatte betonten sämtliche Redner, daß die Verordnung nicht geeignet sei, den angestrebten Zwecken zu entsprechen, es müsse insbesondere versucht werden, eine Uebänderung in der Richtung zu erreichen, daß die Kommissionen als selbständige Organe und nicht bloß als Hilfsorgane der Behörde zu schaffen wären. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß auch die Schaffung einer Reichspreisprüfungsstelle unerlässlich sei und es wurde beschlossen, in diesem Sinne bei der Regierung vorstellig zu werden.